

## **§ 22b Handlungs- und Sachkompetenz**

<sup>1</sup>Gegen Ende des Vorbereitungsdienstes erstellt der Leiter oder die Leiterin des Studienseminars auf Grund von Vorschlägen der Seminarlehrkräfte ein Gutachten, in dem die Handlungs- und Sachkompetenz eines jeden Prüfungsteilnehmers und einer jeden Prüfungsteilnehmerin unter Verwendung der Notenstufen des § 8 dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit § 12 Abs. 1 LPO I bewertet wird. <sup>2</sup>Die Mitwirkung bei Prozessen der Inneren Schulentwicklung ist dabei zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Beobachtungen hinsichtlich der Tätigkeit in einem Erweiterungsfach nach dem Zweiten Teil dieser Prüfungsordnung können bei der Bewertung der Handlungs- und Sachkompetenz angemessen berücksichtigt werden. <sup>4</sup>§ 22 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.